

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Leistungsgemeinschaft Lindenberg e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Lindenberg und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Oktober eines bis zum 30. September des nächsten.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen und beruflichen Gesichtspunkten in Zusammenarbeit aller, am Wohl der Stadt Lindenberg interessierten Kräfte, insbesondere des Handels und Handwerks, der Industrie, der Banken, des Gaststättengewerbes und der städtischen Behörden, sowie sonstiger Institutionen durch allgemein ansprechende Werbemaßnahmen das wirtschaftliche Wachstum zu fördern und dadurch die Anziehungskraft zu erhalten und zu stärken. Er verfolgt diese Ziele ausschließlich und unmittelbar durch eigenes Wirken auf gemeinnütziger Grundlage. Eine Gewinnerzielung ist nicht beabsichtigt; etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen sowie Anstalten des öffentlichen Rechts werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Der Vorstand ist nicht verpflichtet etwaige Ablehnungsgründe dem Bewerber bekannt zu geben. Lehnt der Vorstand einen Antrag ab, steht dem Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche endgültig entscheidet.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit Eingang der unterzeichneten Beitrittserklärung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste und durch Ausschluss.
 - a) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Er ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Zugang bei der Geschäftsstelle des Vereins maßgebend.
 - b) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand ausgesprochen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung oder sich daraus ergebende Pflichten verstößt oder in sonstiger Weise gegen die Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane handelt.
- (2) Geschäftsaufgabe, Verlegung des Geschäftsbetriebes oder Auflösung eines Personenzusammenschlusses ist dem Tod einer natürlichen Person gleichzusetzen.
- (3) Gegen den Ausschluss des Mitgliedes kann dieses innerhalb von vier Wochen Einspruch zur Mitgliederversammlung erheben. Die Einspruchsfrist beginnt vier Tage nach Absendung des Briefes. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

§ 5 Rechte

- (1) Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Sonderrechte an einzelne Mitglieder dürfen nicht gewährt werden.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht nach Maßgabe der Satzung an der Gestaltung des Vereins mitzuwirken. Es hat insbesondere da Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auszuüben.

§ 6 Beitragsordnung

- (1) Mitgliedsbeiträge bzw. Umlagen werden in einer Beitragsordnung geregelt, die vom Vorstand auszuarbeiten und von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist. Die Beiträge bzw. Umlagen werden im Lastschriftverfahren eingezogen. Neben den ordentlichen Mitgliedern können auch Fördermitglieder dem Verein beitreten. Der Jahresbeitrag wird durch Beitragsordnung festgesetzt und vierteljährlich durch Bankeinzug erhoben.
- (2) Beiträge bzw. Umlagen für Maßnahmen, die aus einem bestimmten Anlass getroffen werden, werden von der Mitgliederversammlung beschlossen und festgesetzt.

§ 7 Vereinsorgane

- (1) Die Vereinsorgane sind:
 - a. Die Mitgliederversammlung
 - b. Der Vorstand

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.
- (2) Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von 2 Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
- (3) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (4) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
- (5) Der Vorstand erlässt eine Geschäftsordnung nach der er sich zu richten hat.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen vom Vorstand einzuberufen. Weitere Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von 1/5 der Mitglieder einzuberufen. Die Einladung muss schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.
- (2) Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a. Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Jahresberichtes des Vorstandes sowie des Rechnungsabschlusses.
 - b. Entlastung des Gesamtvorstandes
 - c. Bestellung und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes
 - d. Beschlussfassung über den Etat
 - e. Entscheidung über den Einspruch gegen Ausschluss von der Mitgliedschaft
 - f. Beschlussfassung über Satzungsänderung
 - g. Beschlussfassung über Beitragsordnung und deren Änderung
 - h. Beschlussfassung über Auflösung des Vereins
 - i. Beschlussfassung über alle sonstigen Anträge
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (4) Zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereines ist eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der erschienenen, gültig abstimmenden Mitglieder erforderlich.
- (5) Über die Verhandlung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen, das von ihm und dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden zu unterschreiben ist. Die Einsichtnahme in dieses Protokoll ist jedem Mitglied gestattet.

§ 10 Ausschüsse

Zur Erfüllung verschiedener Aufgaben des Vereins oder zur Unterstützung des Vorstandes können durch den Vorstand Ausschüsse gebildet werden. Die Mitglieder der Ausschüsse, die nicht Mitglied des Vorstandes sein müssen, werden nach Zahl und Zeit vom Vorstand bestellt. Der Ausschuss untersteht dem Vorstand. Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit: Die Beschlüsse bedürfen zur Wirksamkeit der Zustimmung des Vorstandes.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in 9.4 festgesetzten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind ein Vorstandsmitglied, der Schriftführer und der Kassierer zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des BGB (47ff). Sollte zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins Vermögen vorhanden sein, so ist dieses der Stadt Lindenberg im Allgäu mit der Zweckbestimmung zu übergeben, dass dieses Vermögen ausschließlich und unmittelbar zum Zwecke der Förderung des Handels im Bereich der Stadt Lindenberg verwendet werden muss.

Lindenberg, den 18. November 2008